



## EU-Industrieemissionsrichtlinie

# IED deutlich verbessert

Durch den Einsatz der WKÖ konnten deutliche Verschärfungen im Rahmen der Revision der Industrieemissionsrichtlinie (IED) abgewehrt werden. Komplexere Bürokratie und Doppelregulierungen führen nicht automatisch zu mehr Umweltschutz.

Die Europäische Kommission veröffentlichte im April 2022 den Vorschlag zur Revision der Industrieemissionsrichtlinie (IED). Am 29. November 2023 erreichten das Europäische Parlament und der Ministerrat eine politische Einigung, die nun noch formal angenommen werden muss. Die WKÖ setzte sich bereits im Vorfeld des Vorschlages sowie entlang des gesamten Gesetzwerdungsprozesses für die Interessen der betroffenen Unternehmen ein.

## IED als umfassende Regulierung für industriellen Umweltschutz

Die IED gilt u.a. für industrielle Tätigkeiten in den Sektoren Energie, Herstellung und Verarbeitung von Metallen, mineralische Stoffe, Chemikalien und Abfallbehandlung. Alle Anlagen, die in den Geltungsbereich fallen, müssen Umweltverschmutzung vermeiden und vermindern, und zwar durch die Anwendung der besten verfügbaren Techniken (BVT), effiziente Energieverwendung, Abfallvermeidung und -behandlung sowie Maßnahmen zur Vorbeugung von Unfällen und zur Verringerung von deren Folgen. Die Genehmigungsverfahren für diese Anlagen beruhen auf sogenannten BVT-Schlussfolgerungen, die jene Emissionswerte enthalten, die laut Erlass der Europäischen Kommission mit dem modernsten Stand der Technik assoziiert werden.

## Überarbeitung sieht deutliche Verschärfung vor

Im Zuge des Null-Schadstoff-Ziels im Rahmen des Europäischen Green Deal hat die Kommission auch eine



gründliche Überarbeitung der IED angekündigt. Nach einer vorbereitenden Studie, die grosso modo zum Schluss kam, dass die geltende Richtlinie effektiv zur Zielerreichung einer Verbesserung der Umweltqualität beiträgt, wurde im April 2022 ein Vorschlag vorgelegt. Darin wurden der zukünftige Beitrag großer Industrieanlagen zur Erreichung der EU-Klimaneutralität bis 2050 und das Prinzip der Kreislaufwirtschaft festgeschrieben.

Mit der Einbeziehung der Viehzucht, des Bergbaus und mineralischer Rohstoffe, sowie von Batterien und Elektrolyseuren wurde der Geltungsbereich deutlich erweitert. Behörden sollten im Genehmigungsverfahren grundsätzlich den strengsten Emissionsgrenzwert anwenden – bisher war eine Bandbreite vorgesehen, um technische, rohstoffbezogene und geografische Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Zahlreiche zusätzliche Betreiberpflichten, etwa die Einführung eines Umweltmanagementsystems inklusive Transformationsplan auf Anlagenebene, eine Lebenszyklusanalyse sowie ausgebaute Offenlegungspflichten sollten dem verschärften Ansatz der Kommission Rechnung tragen. Neue Bestimmungen zur öffentlichen Beteiligung, Zugang zu Gerichtsbarkeit und eine Ausweitung des Betroffenenkreises auch auf NGOs sollten die größtmögliche Einbindung der Öffentlichkeit sicherstellen. Darüber hinaus sollte die Einhaltung der Bestimmungen durch Sanktionszahlungen von bis zu 8% des Jahresumsatzes bei gleichzeitiger Beweislastumkehr gewährleistet werden.

### Wichtige Verbesserungen durch WKÖ-Einsatz

Die WKÖ setzte sich an verschiedenen Stellen für die Interessen der betroffenen Industrie ein. So wurden Empfehlungen an den zuständigen ITRE-Ausschuss ausgesprochen sowie u.a. durch eine Arbeitsgruppe aus Unternehmen Feedback an die zuständigen Ministerien geliefert. In der Trilog-Einigung zwischen Rat und Parlament am 29. November 2023 konnten einige der genannten Bestimmungen entschärft werden. So wurden etwa CO<sub>2</sub>-Emissionen nicht in den Geltungsbereich der IED aufgenommen. Bei der Festlegung des Grenzwertes in der Genehmigung muss die Behörde die gesamte vorgesehene Bandbreite und medienübergreifende Effekte berücksichtigen. Der Transformationsplan ist nun indikativ. Es wurden strengere Bestimmungen hinsichtlich des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen eingeführt. Zu guter Letzt wurden die maximalen Strafzahlungen reduziert und die Beweislastumkehr gänzlich gestrichen. ●

**Infos:** IED-EK-Vorschlag COM(2022) 156 v. 5.4.2022 ([Link](#)), vorläufiger Änderungstext zur IED, Ratsdokument 14.3.2024 Englisch ([Link](#)).

### WKÖ-Position: Merklich ausgewogeneres Endresultat

- Zusätzliche Komplexität im Anlagengenehmigungsverfahren ist weder der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen noch dem Umweltschutz zuträglich
- Über die IED hinausgehende Ziele, wie etwa die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen oder die Kreislaufwirtschaft sollten in maßgeschneiderten Gesetzen geregelt werden
- Es muss weiterhin möglich sein, bei der Festlegung der Emissionsgrenzwerte die gesamte Bandbreite der BVT-Schlussfolgerungen heranzuziehen, um Gegebenheiten vor Ort zu berücksichtigen
- Der Schutz von Geschäftsgeheimnissen muss weiterhin gewährleistet sein
- Jegliche Verschärfung der Sanktionen und eine Beweislastumkehr beurteilt die WKÖ sehr kritisch



**Clemens Rosenmayr MSc, MSc, BSc (WKÖ)**

[clemens.rosenmayr@wko.at](mailto:clemens.rosenmayr@wko.at)